

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Geschäftszeichen: VIII-623-00000-2019/162-001  
(24-2/2222-1)

Bearbeiter: Guido Vauk  
Telefon: 0385 588-18272  
E-Mail: [guido.vauk@em.mv-regierung.de](mailto:guido.vauk@em.mv-regierung.de)

Datum: 2. Juni 2020

nachrichtlich: nur per Mail an [baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Infra I 3  
Postfach 29 63  
53019 Bonn



**Antrag auf Errichtung und Betrieb von 2 WEA am Standort Boizenburg (WEG 20/18) in der Gemarkung Schwartow, Flur 1, Flst. 81/3 und Flur 3, Flst. 8**  
hier: Zustimmung der Luftfahrtbehörde aufgrund Neufassung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020

1. Ihr Schreiben StALU WM-51a-4669-5712.0. 1.6.2V-76054 vom 09.12.2019
2. Unsere Zwischennachricht VIII-623-00000-2019/162-001 vom 13.01.2020
3. Unsere Information per Mail vom 18.02.2020

Anlage: Antragsunterlagen – zurück – (2 Ordner)

Sehr geehrter Herr Cerny,

die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen wurde neu gefasst. Die Neufassung wurde am 30. April 2020 im Bundesanzeiger bekanntgemacht und ist am 1. Mai 2020 in Kraft getreten. Aufgrund unserer Mail vom 18.02.2020 wird die luftfahrtbehördliche Zustimmung für das Vorhaben mit insgesamt zwei Windenergieanlagen (WEA) dem aktuellen Stand der Kennzeichnungsvorschriften wie folgt angepasst bzw. neu gefasst:

Das WEA-Vorhaben liegt außerhalb der Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) und überschreitet die Höhe von 100 m über Grund.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-18099  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)  
Internet: [www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)

Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

## **2. Nachtkennzeichnung**

### **2.1**

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren. Sollte beim Einbau der verpflichtenden BNK gemäß § 9 Abs. 8 EEG noch kein zugelassenes Infrarotsystem verfügbar sein, ist eine Nachrüstung ab Verfügbarkeit innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen.

### **2.2**

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

### **2.3**

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

### **2.4**

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

### **2.5**

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen vorzulegen.

### **2.6**

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

### **2.7**

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

ken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.15

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

### **3. Veröffentlichung:**

Die WEA müssen als Luffahrt Hindernisse veröffentlicht werden.

Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

**1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und  
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.**

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-10156 a-2, MV-10156 a-4**
- Name des Standortes:
- Art des Luffahrt Hindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung mit Typenbezeichnung und Nachweis):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: VIII-623-00000-2019/162-001 (24-2/2222-1)** schriftlich mitzuteilen dem

**Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern**

Ref. 210

19048 Schwerin.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luffahrt> abgerufen werden.

#### Hinweise:

##### **Veröffentlichungsdaten:**

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

**Im Übrigen gilt die luffahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN.** Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luffahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.